

Unsere allgemeinen Geschäfts- und Buchungsbedingungen

Haus- und Postanschrift

Landgasthaus Hangensteiner Hof

Rainer Schneider

Hangenstein 1

75417 Mühlacker

Telefon: +49 7041 3746

Email: info@hangensteiner-hof.de

Internetadresse: www.hangensteiner-hof.de

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen

§1 Geltungsbereich

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die mietweise Überlassung von Konferenz-, Bankett- und Veranstaltungsräumen des Hangensteiner Hof zur Durchführung von Veranstaltungen wie Banketten, Seminaren, Tagungen etc. sowie für alle damit zusammenhängenden weiteren Leistungen und Lieferungen des Hangensteiner Hof.

2. Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Räume, Flächen sowie die Einladung zu Vorstellungsgesprächen, Verkaufs- oder ähnlichen Veranstaltungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Hangensteiner Hof .

3. Geschäftsbedingungen des Veranstalters finden nur Anwendung, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

§2 Vertragsabschluß, -partner, -haftung

1. Der Vertrag kommt durch die Antragsannahme (Bestätigung) des Hangensteiner Hof an den Veranstalter zustande; diese sind die Vertragspartner.

2. Ist der Kunde/Besteller nicht der Veranstalter selbst oder wird vom Veranstalter ein gewerblicher Vermittler oder Organisator eingeschaltet, so haften diese zusammen mit dem Veranstalter gesamtschuldnerisch für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag.

3. Der Hangensteiner Hof haftet für seine Verpflichtungen aus dem Vertrag. Diese Haftung ist beschränkt auf Leistungsmängel, die, außer im leistungstypischen Bereich, auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Hangensteiner Hof zurückzuführen sind. Im Übrigen ist der Veranstalter verpflichtet, dem Hangensteiner Hof rechtzeitig auf die Möglichkeit der Entstehung eines außergewöhnlich hohen Schadens hinzuweisen.

§3 Leistungen, Preise, Zahlung

1. Der Hangensteiner Hof ist verpflichtet, die vom Veranstalter bestellten und vom Hangensteiner Hof zugesagten Leistungen zu erbringen.

2. Der Veranstalter ist verpflichtet, die für diese Leistungen vereinbarten Preise des Hangensteiner Hof zu zahlen. Dies gilt auch für in Verbindung mit der Veranstaltung stehende Leistungen und Auslagen des Hangensteiner Hof an Dritte.

3. Die vereinbarten Preise schließen die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer ein. Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluß und Veranstaltungen 4 Monate und erhöht sich der vom Hangensteiner Hof allgemein für derartige Leistungen berechnete Preis, so kann der vertraglich vereinbarte Preis angemessen erhöht werden.

4. Rechnungen des Hangensteiner Hof ohne Fälligkeitsdatum sind binnen 10 Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zahlbar. Bei Zahlungsverzug ist der Hangensteiner Hof berechtigt, Zinsen in Höhe von 4 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen. Dem Veranstalter bleibt der Nachweis eines niedrigeren, dem Hangensteiner Hof der eines höheren Schadens vorbehalten.

5. Der Hangensteiner Hof ist berechtigt, jederzeit eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine können im Vertrag schriftlich vereinbart werden.

§4 Rücktritt des Hangensteiner Hof

1. Wird die Vorauszahlung auch nach Verstreichen einer vom Hangensteiner Hof gesetzten angemessenen Nachfrist mit Ablehnungsandrohung nicht geleistet, so ist der Hangensteiner Hof zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

2. Ferner ist der Hangensteiner Hof berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag zurückzutreten, beispielsweise falls * höhere Gewalt oder andere vom Hangensteiner Hof nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrags unmöglich machen; * Veranstaltungen unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z.B. des Veranstalters oder Zwecks, gebucht werden; * der Hangensteiner Hof begründeten Anlaß zu der Annahme hat, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Hangensteiner Hof in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne daß dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich des Hangensteiner Hof zuzurechnen ist; * ein Verstoß gegen obigen Geltungsbereich Absatz 2 vorliegt.

3. Entsprechend §5 Abs. 2 dieser AGB kann der Hangensteiner Hof mit der gesetzlichen Kündigungsfrist von drei Monaten vor dem Veranstaltungstermin den Vertrag kündigen. Der Hangensteiner Hof hat den Veranstalter von der Ausübung des Rücktrittsrechts fristgerecht in Kenntnis zu setzen.

4. Es entsteht kein Anspruch des Veranstalters auf Schadensersatz gegen den Hangensteiner Hof, außer bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten des Hangensteiner Hof.

§5 Rücktritt des Veranstalters (Abbestellung)

1. Bei Rücktritt des Veranstalters ist der Hangensteiner Hof berechtigt, die vereinbarte, vertragliche Leistungen in Rechnung zu stellen, sofern eine Weitervermietung nicht mehr möglich ist.

2. Tritt der Veranstalter erst zwischen der 8. und der 4. Woche vor dem Veranstaltungstermin zurück, ist der Hangensteiner Hof berechtigt, zuzüglich zum vereinbarten Mietpreis 35% des entgangenen Speisenumsatzes in Rechnung zu stellen, bei jedem späteren Rücktritt 70% des Speisenumsatzes.

3. Die Berechnung des Speisenumsatzes erfolgt nach der Formel: Menüpreis-Bankett x Personenzahl. War für das Menü noch kein Preis vereinbart, wird das preiswerteste 3gängige Menü des jeweils gültigen Veranstaltungsangebots zugrunde gelegt.

4. Ersparte Aufwendungen nach 2. und 3. sind damit abgegolten. Dem Veranstalter bleibt der Nachweis eines niedrigeren, dem Hangensteiner Hof der eines höheren Schadens vorbehalten.

5. Dem Veranstalter bleibt der Nachweis gestattet, ein Schaden oder eine Wertminderung sei überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale, dem Hangensteiner Hof der eines höheren Schadens vorbehalten.

6. Sofern das Engagement eines Musikers/Künstlers vereinbart ist und der Veranstalter tritt von dieser Vereinbarung zurück, sind vom Veranstalter 500 € als Schadensersatz an den Hangensteiner Hof zu bezahlen.

§6 Änderungen der Teilnehmerzahl und der Veranstaltungszeit

1. Eine Änderung der Teilnehmerzahl um mehr als 5 % muss spätestens 5 Werktage vor Veranstaltungsbeginn dem Hangensteiner Hof mitgeteilt werden; sie bedarf der Zustimmung des Hangensteiner Hof.

2. Eine Reduzierung der Teilnehmerzahl um maximal 5 % wird bei der Abrechnung anerkannt. Bei darüber hinausgehenden Abweichungen wird die ursprünglich gemeldete Teilnehmerzahl abzüglich 5 % zugrunde gelegt.

3. Im Fall einer Abweichung nach oben wird die tatsächliche Teilnehmerzahl berechnet.

4. Bei Abweichungen der Teilnehmerzahl um mehr als 10% ist der Hangensteiner Hof berechtigt, die vereinbarten Preise neu festzusetzen sowie die bestätigten Räume zu tauschen, es sei denn, dass dies dem Veranstalter unzumutbar ist.

5. Verschieben sich ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Hangensteiner Hof die vereinbarten Anfangs- oder Schlusszeiten der Veranstaltung, so kann der Hangensteiner Hof zusätzliche Kosten der Leistungsbereitschaft in Rechnung stellen, es sei denn, den Hangensteiner Hof trifft ein Verschulden.

§7 Mitbringen von Speisen und Getränken

Der Veranstalter darf Speisen und Getränke zu Veranstaltungen grundsätzlich nicht mitbringen. Spezielle Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung mit der Bankettabteilung. In diesen Fällen wird ein Beitrag (Korkgeld) zur Deckung der Gemeinkosten berechnet. Bei Missachtung dieses Gebotes wird eine Entschädigung (Konventionalstrafe) i.H.v. 500 € in Rechnung gestellt. Bei Kuchen wird eine Kuchengedeckpauschale lt. Preisliste berechnet, sowie eine separate Vereinbarung wegen Salmonellenrisiken abgeschlossen.

§8 Technische Einrichtungen und Anschlüsse

1. Soweit der Hangensteiner Hof für den Veranstalter auf dessen Veranlassung technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt es im Namen, in Vollmacht und für Rechnung des Veranstalters. Der Veranstalter haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe. Er stellt den Hangensteiner Hof von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtungen frei.

2. Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen des Veranstalters unter Nutzung des Stromnetzes des Hangensteiner Hof bedarf dessen schriftlicher Zustimmung. Durch die Verwendung dieser Geräte auftretende Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen des Hangensteiner Hof gehen zu Lasten des Veranstalters, soweit der Hangensteiner Hof diese nicht zu vertreten hat. Die durch die Verwendung entstehenden Stromkosten darf der Hangensteiner Hof pauschal erfassen und berechnen.

§9 Verlust oder Beschädigung mitgebrachter Sachen

1. Mitgeführte Ausstellungs- oder sonstige, auch persönliche Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Veranstalters in den Veranstaltungsräumen bzw. im Hangensteiner Hof. Der Hangensteiner Hof übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Hangensteiner Hof.

2. Mitgebrachtes Dekorationsmaterial hat den feuerpolizeilichen Anforderungen zu entsprechen; dafür einen behördlichen Nachweis zu verlangen, ist der Hangensteiner Hof berechtigt. Wegen möglicher Beschädigungen sind die Aufstellung und Anbringung von Gegenständen vorher mit dem Hangensteiner Hof abzustimmen.

3. Die mitgebrachten Ausstellungs- oder sonstigen Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Unterlässt der Veranstalter das, darf der Hangensteiner Hof die Entfernung und Lagerung zu Lasten des Veranstalters vornehmen. Verbleiben die Gegenstände im Veranstaltungsraum, kann der Hangensteiner Hof für die Dauer des Verbleibs Raummiete berechnen. Dem Veranstalter bleibt der Nachweis eines niedrigeren, dem Hangensteiner Hof der eines höheren Schadens vorbehalten.

§10 Haftung des Veranstalters für Schäden

1. Der Veranstalter haftet für alle Schäden an Gebäude oder Inventar, die durch Veranstaltungsteilnehmer bzw. -besucher, Mitarbeiter, sonstige Dritte aus seinem Bereich oder ihn selbst verursacht werden.

2. Das Abfeuern eines Feuerwerks, Pyrotechnik oder Luftballonstart, wird vom Veranstalter organisiert. Er informiert Sie sich über gesetzliche Bestimmungen. Hierfür tragen Sie die Verantwortung selbst. Behördliche Erlaubnisse hat sich der Veranstalter rechtzeitig auf eigene Kosten zu beschaffen. Bei Nichtbeachtung wird eine Vertragsstrafe von € 500 berechnet.

3. Die Endreinigung ist grundsätzlich enthalten. Für mutwillige Verschmutzungen (Reiskörner, Konfetti, Blumenblätter o.ä.) wird vom Hangensteiner Hof zusätzlich Reinigungskosten, gemessen an Aufwand und Zumutbarkeit berechnet.

3. Das Anbringen von Schildern, Luftballons, Schleifen etc. an Bäumen und Verkehrsschildern auf den Zufahrtsstraßen ist nicht erlaubt. Nichteinhaltung ziehen Schadensersatzforderungen der jeweiligen privaten Grundstückseigentümer mit sich.

4. Erfüllungs- und Zahlungsort ist der Sitz des Hangensteiner Hofes.

5. Ausschließlicher Gerichtsstand – auch für Scheck- und Wechselstreitigkeiten – ist im kaufmännischen Verkehr der Sitz des Hangensteiner Hofes. Sofern ein Vertragspartner die Voraussetzung des §38 Absatz 1 ZPO erfüllt und keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, gilt als Gerichtsstand der Sitz des Hangensteiner Hofes.

6. Es gilt deutsches Recht.

7. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen unwirksam oder nichtig sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.